

Handlungsempfehlung zum Umgang mit der kalten Brandstelle für Hausverwaltungen (reine Wohnnutzung)

GB 0/1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Brand in Ihrem Wohnungsbestand konnte gelöscht werden. Zurückgeblieben sind Brandrückstände, z.B. angebrannte, verrußte oder verkokte Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Tapeten, Geräte, Elektrokabel oder Bauschutt, die durch Ruß und andere Brandfolgeprodukte verschmutzt sind. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Maßnahmen Sie als Verwalter/Verantwortlicher treffen müssen, um die Gesundheit der Wohnungsnutzer vor möglicherweise schädlichen Brandfolgeprodukten zu schützen.

Erstmaßnahmen

Informieren Sie bitte **umgehend** Ihren Schadenversicherer über den eingetretenen Schaden.

Betreten Sie die erkaltete Brandstelle erst nach Abkühlung auf Umgebungstemperatur und Freigabe durch die Feuerwehr sowie ausreichender Durchlüftung.

Durch geeignete Maßnahmen (Schuhreinigung, Abdecken der verschmutzten Fußböden...) ist eine Verteilung der Brandverschmutzungen in nicht vom Brand betroffene Bereiche zu vermeiden.

Zur weiteren Planung der Aufräum- und Reinigungsarbeiten ist eine Einstufung der Schadensbereiche entsprechend der VdS-Richtlinie 2357 in Gefahrenbereiche (GB) vorzunehmen. Dies erfolgt durch den Regulierungsbeauftragten Ihrer Schadenversicherung oder durch einen vom Versicherer beauftragten geeigneten Sachverständigen (z.B. für Gebäude-, Inventarschäden, Schäden an technische Anlagen, Statik und chemische Belastungen).

Sanierungsmaßnahmen

Im Falle eines auf maximal einen Raum begrenzten Schadensbereiches im privaten Wohnbereich können die Nutzer selbst die Reinigungs- und Aufräummaßnahmen durchführen oder veranlassen. Bitte nutzen Sie dazu einen Einweg-Schutzanzug Kat.III, Typ 6, Schutzhandschuhe, ggf. filtrierende Atemschutzmaske P2. Sie erhalten diese Schutzkleidung im Fachhandel und in Baumärkten.

Bei ausgedehnten Verschmutzungen (mehr als ein Raum betroffen) und bei Bränden in gewerblich genutzten Bereichen sind die Maßnahmen zur Sanierung vom Brand betroffener Bereiche grundsätzlich von geeigneten Fachfirmen (Sachkunde nach BGR 128) durchzuführen. Diese verfügen über qualifiziertes Personal und geeignete Schutzausrüstung, um die Arbeiten sicher und zeitnah durchführen zu können.

Entsorgung

Beim Aufräumen müssen die einzelnen Abfallarten, die durch den Brand entstanden sind, getrennt erfasst und zur Abholung bereit gestellt werden. Abfälle aus Brandereignissen, die brandtypische Verunreinigungen aufweisen, sind im Regelfall zunächst als gefährlicher Abfall einzustufen. Sie müssen daher die Regelungen der Nachweisverordnung [NachwV] (hier speziell zur Nachweispflicht: Führen von Entsorgungsnachweisen sowie Begleit-/Übernahmescheinen) sowie der Sonderabfallentsorgungsverordnung [SoAbfEV] (hier insbesondere: Zuweisung/Verwertungsfeststellung) beachten.

Naturgemäß können bei Bränden sehr unterschiedliche Abfälle entstehen, die nachfolgende Aufzählung ist daher nur beispielhaft und nicht abschließend. Bei der sortenreinen Erfassung und Bereitstellung zur Entsorgung kann das aber eine „Richtschnur“ sein:

umgangssprachliche Bezeichnung des Brandabfalls	Abfallart
Altholz aus Brandereignissen	AS 170204
Mauerwerksreste bzw. Bauschutt aus Brandereignissen	AS 170106
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen, Stäuben, Schutt, Papier etc.)	AS 170903
Kunststoffe (z.B. Boden- und Wandbeläge, Folien etc.) aus Brandereignissen	AS 170204
Verunreinigte Tücher, Lappen, Schwämme etc., die zur Reinigung verschmutzter Oberflächen verwendet wurden	AS 150202
Filterbeutel (mit abgesaugten Stäuben befüllt) aus Industriestaubsaugern, die bei Reinigungsarbeiten anfallen	AS 150202
Reinigungsflüssigkeiten, die bei der Dekontamination verschmutzter Flächen anfallen	AS 161001
Löschwasser (z.B. mit Sedimentanteilen)	AS 161001

Bei Fragen zur korrekten Einstufung der Abfälle können Sie sich an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Tel. 030/9025-2192) wenden. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (Tel. 0331/2793-27) hilft Ihnen bezüglich der Nachweispflichten (Entsorgungsnachweis, Zuweisung, Verwertungsfeststellung) sowie zu möglichen Entsorgungswegen weiter.

Weitere Informationen

Informationen zur Brandschadensanierung finden Sie in den Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357), herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), zu beziehen über VdS Schadenverhütung Köln: www.vds.de/brasa Weitergehende Informationen erhalten Sie

- beim **Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin** zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
Turmstr. 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 90254 – 5471,
im Internet unter www.lagetsu.berlin.de
- bei der **Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin** zu Fragen der Nachweis- und Andienungspflichten und zu Entsorgungswegen
Berliner Straße 27a, 14467 Potsdam, Info-Telefon (0331) 27 93-27
im Internet unter www.sbb-mbh.de (→Publikationen→Merkblätter→“Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen“)
- bei der **Berliner Feuerwehr** zu Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes:
 - Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Reinickendorf: Direktion Nord, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,
Märkische Allee 181, 12681 Berlin, Telefon: 387 60 209, Telefax: 387 60 299
 - Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf: Direktion West, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,
Nikolaus-Groß-Weg 2, 13627 Berlin, Telefon: 387 30 224, Telefax: 387 30 239
 - Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick: Direktion Süd, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,
Groß-Berliner-Damm 18, 12487 Berlin, Telefon: 387 50 271, Telefax: 387 50 279